

Ahaus, 17.08.2016

Beratungsfolge

Rat

27.09.2016 TOP Ö 8

Beratungsgegenstand

**Schiedsamtswesen in der Stadt Ahaus
- Wahlerneuerungen in den Schiedsamtbezirken Ahaus I und II**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus wählt

1. _____ für die Wahlzeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2021 zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Ahaus I.
2. _____ für die Wahlzeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2021 zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Ahaus II.

Die Schiedspersonen in den Schiedsamtbezirken I und II vertreten sich in ihrem Aufgabenbereich gegenseitig.

Sachdarstellung

Die Wahlzeit der Schiedspersonen für die Schiedsamtbezirke Ahaus I (Ahaus, Wessum, Wüllen) und Ahaus II (Alstätte, Graes, Ottenstein) läuft mit Ablauf des 30. September 2016 ab. Das Amtsgericht bittet um eine Wahlerneuerung.

Bisherige Schiedspersonen waren

- **Schiedsamtbezirk Ahaus I**
Herr Alexander Vogelsang, Dykstegge 28, 48683 Ahaus-Wüllen
- **Schiedsamtbezirk Ahaus II**
Herr Albert Schmelting, Schlöttelborg 22, 48683 Ahaus-Ottenstein

Die Schiedspersonen haben sich in ihrem Aufgabenbereich gegenseitig vertreten.

Herr Alexander Vogelsang möchte die ehrenamtliche Tätigkeit aus Altersgründen nicht mehr fortführen, Herr Albert Schmelting hat sich bereit erklärt, das Amt bei einer Wahl für eine weitere Amtszeit zu übernehmen.

Für die Wahl der Schiedspersonen ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW) vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) der Rat zuständig. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 SchAG NRW soll die Schiedsperson in dem jeweiligen Schiedsamtbezirk seinen Wohnsitz haben.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Die Stadt hat die Wahlerneuerung rechtzeitig im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Ahaus vom 4. August 2016 bekannt gemacht, um interessierten Personen die Möglichkeit zur Bewerbung für das Amt zu geben.

Insgesamt sind hierauf _____ Bewerbungen eingegangen.

Die in der Anlage 01 aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Eignungsvoraussetzungen für das Schiedsamt gem. § 2 SchAG NRW. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 SchAG NRW soll die Schiedsperson jedoch in dem jeweiligen Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz haben.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Schiedspersonen der Schiedsamsbezirke I und II zukünftig weiterhin gegenseitig vertreten. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren geringen Fallzahlen bietet sich eine gegenseitige Stellvertretung an. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem Amtsgericht abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 - Bewerberliste für das Schiedsamt